

Notar bzw. Protonotar und Johann von Neumarkt Landschreiber der Herzöge von Münsterberg gewesen.

7. Zu auf den ersten Blick nicht ganz so eindeutigen Ergebnissen führt die Betrachtung der kirchlichen Ämter. Johann von Hohenmauth wird 1344 *plebanus* von Neumarkt genannt⁴⁴⁾ und Johann von Neumarkt 1351 *rector parochialis ecclesie* in Neumarkt⁴⁵⁾. Um die gleiche Kirche handelt es sich zweifellos, aber trotzdem können beide Ämter auf keinen Fall kommentarlos einander gleichgesetzt werden, was bisher geschehen ist. Der Rektor einer Kirche ist der Inhaber der Pfründe, während der Pleban der Priester, der Leutpriester, ist. Ganz deutlich wird dieses aus einer Urkunde des Bischofs Nanker von Breslau (1341), in der die Rektoren und Priester von mehreren Breslauer Kirchen gleichzeitig nebeneinander genannt werden⁴⁶⁾. Diese Beobachtung schließt aber nicht aus, daß der Pleban einer Kirche gelegentlich auch gleichzeitig ihr Rektor gewesen oder aber später geworden ist. Dieser Fall ist — wenn wir die wenigen Nachrichten richtig deuten — an der Kirche in Neumarkt eingetreten. Am 2. November 1344 verzichtet Johann von Hohenmauth auf seine Tätigkeit in der Kanzlei der Herzöge von Münsterberg und bestellt einen Vertreter. Dieser Verzicht wird nur verständlich, wenn Johann eine besser dotierte oder ehrenvollere Tätigkeit aufnehmen will oder schon aufgenommen hat. Einen Hinweis darauf gibt uns die Tatsache, daß er bei dieser Gelegenheit erstmalig Pleban von Neumarkt genannt wird⁴⁷⁾. Diese Pfarre kann er nicht für seine Tätigkeit in der Kanzlei der Herzöge erhalten haben, Neumarkt ist eine königliche Pfarrei und dient den königlichen Notaren zur Versorgung⁴⁸⁾. Voraussetzung für den Empfang dieser Pfründe ist also, daß Johann von Hohenmauth in die Dienste König Johanns von Böhmen übergetreten ist. Es überrascht daher nicht, daß wir in den folgenden Jahren, und zwar schon 1345, einen *Johannes plebanus Novoforesensis* als Schreiber und Notar in der Kanzlei Johanns von Böhmen⁴⁹⁾ und Karls IV. finden⁵⁰⁾. Durch Schriftvergleich hat nun Genzsch nachgewiesen, daß dieser Notar Johannes, der sich 1345 und 1348 je zweimal *plebanus* von Neumarkt nennt, mit einem Notar der münsterbergischen Kanzlei identisch ist. Es kann sich nach dem, was wir soeben ausgeführt haben und was auch Genzsch schon erkannt hat, nur um Johann von Hohenmauth handeln, der ja 1344 seinen Dienst in Münsterberg aufgegeben und sich bei dieser Gelegenheit ausdrücklich Pleban von Neumarkt genannt hat.

Halten wir also fest: 1344 und 1345 ist eindeutig Johann von Hohenmauth Pfarrer in Neumarkt und königlicher Notar. Ebenso eindeutig ist 1349 aber Johann von Neumarkt Pfarrer in Neumarkt und königlicher Notar. Es kauft nämlich der *pfarrer zu dem Newenmarkte ... des Kunigs schryber* auf Veranlassung des Königs am 30. Oktober ein Haus in Breslau. Da Johann von Neumarkt dieses Haus 1354 wieder verkauft⁵¹⁾, müssen wir auch in dem

⁴⁴⁾ Piur, S. 482 f. Nr. 388.

⁴⁵⁾ Piur, S. 492 f. Nr. 397.

⁴⁶⁾ Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau, hg. von G. A. Stenzel (1845) Nr. 267.

⁴⁷⁾ Piur, S. 482 f. Nr. 388.

⁴⁸⁾ *consueta ab olim per clericos regi seculares*, Mon. Vat. Boh. 1, S. 430 Nr. 720.

⁴⁹⁾ Piur, S. 483 Nr. 389; G. Korn, Breslauer Urkundenbuch (1870) Nr. 164.

⁵⁰⁾ R. Doehler, Die Urkunden des Klosters St. Marienthal, Neues Lausitzisches Magazin 78 (1902) S. 42 f. Nr. 40; BH Nr. 734; J. Čelakovský, Codex Municipalis regni Bohemiae 2 (1895) Nr. 274.

⁵¹⁾ Lindner, S. 16 Anm. 3.